

An das
Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Barbara Müller / 5309
Geschäftszahl:
BMWFJ-14.587/0015-Pers/6/2009
Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:
BMF-113200/0001-II/2009

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwfj.gv.at richten.

BMF; Unternehmensserviceportalgesetz; Entwurf; Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit dem Entwurf des gegenständlichen Gesetzes soll ein zentrales Internetserviceportal für Unternehmen (Unternehmensserviceportal) zur Unterstützung beim elektronischen Austausch von Informationen zwischen Teilnehmern und bei der Bereitstellung von Informationen eingerichtet werden; der Bundesminister für Finanzen hat die Bundesrechenzentrum GmbH zu beauftragen, ein Unternehmensserviceportal einzurichten und zu betreiben (§§ 1 Abs. 1 und 3 Abs. 1).

Weiters hat der Bundeskanzler gemäß § 3 Abs. 2 des Entwurfes das Internetportal Help zu führen; das geplante Bundesgesetz regelt auch das Zusammenwirken der Bundesminister beim Betrieb von Help (§ 1 Abs. 2).

Schließlich normiert das geplante Bundesgesetz die Einrichtung einer Anwendung, die Beschreibungen zu Informationsverpflichtungen für Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen enthält und sicherstellen soll, dass keine über das unbedingt notwendige Ausmaß hinausgehenden Verwaltungslasten für Bürgerinnen



und Bürger und Unternehmen verursacht werden; die Bundesanstalt Statistik Österreich hat eine Informationsverpflichtungsdatenbank (im Folgenden IVP-DP) einzurichten und zu führen (§ 1 Abs. 3 und § 6f).

Mit der Vollziehung sind gemäß § 9 des Entwurfes hinsichtlich der § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 2 und § 7 der jeweils zuständige Bundesminister betraut; diesen werden durch die genannten Bestimmungen zahlreiche gesetzliche Verpflichtungen in Zusammenhang mit den angeführten Portalen (§ 3 Abs. 3) und der IVP-DP (§ 6 Abs. 2) sowie bei der Ausarbeitung neuer rechtsetzender Maßnahmen (§ 7) auferlegt.

1. Fraglich erscheint, inwieweit es zulässig ist, dass die jeweiligen inhaltlich zuständigen Bundesminister von einem anderen Bundesminister (hier dem BMF bzw. dem BKA als Betreiber der Homepages/Datenbanken) per Gesetz zur Befüllung einer ressortfremden Informationsdatenbank verpflichtet und damit im Grunde den inhaltlichen Vorgaben/Anweisungen eines anderen Bundesministers unterstellt werden (die Bundesminister führen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes und sind dabei gleichrangig - eine Ober- und Unterordnung von Bundesministern zueinander erscheint problematisch; vgl. weiters damit zusammenhängend die Frage der Ministerverantwortlichkeit). Insofern sind auch die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Verordnungsermächtigungen (§ 3 Abs. 4 und 5) kritisch zu sehen, als sich daraus möglicherweise Konsequenzen für die jeweiligen Bundesminister ergeben könnten, ohne dass diese in ausreichender Weise Mitspracherechte ausüben können.

Es muss jedenfalls in der alleinigen Entscheidungskompetenz des jeweiligen Bundesministers liegen, welche Informationen gemäß § 3 Abs. 3 des Entwurfes Schritt für Schritt in das Unternehmensserviceportal bzw. Help einbezogen werden können und ob diese sinnvoll mit den schon vorliegenden elektronischen Datenbanken verknüpft werden können. In diesem Zusammenhang ist insbesondere sicherzustellen, dass es auch zu einer Abstimmung zwischen den in diesem Entwurf genannten Informationsplattformen untereinander sowie den nach den Artikeln 6ff Dienstleistungsrichtlinie einzurichtenden Einheitlichen Stellen kommt. Im Hinblick auf das Vermeiden von Parallelstrukturen müssen Informationen, die

bereits erbracht wurden, ohne weiteres (bzw. nochmaliges) Zutun in das neue System Eingang finden.

2. Weiters ist festzuhalten, dass durch die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 des Entwurfes vorgesehenen rechtlichen Verankerungen des Unternehmensserviceportal und von Help in Zusammenhang mit den in § 3 Abs. 3 normierten Verpflichtungen der Bundesminister ein freiwilliger Betrieb der beiden genannten Portale im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung und unter Berufung auf einen weitgehenden Haftungsausschluss nunmehr ausgeschlossen erscheint.

3. Wenngleich Initiativen zur Verringerung der Verwaltungslasten der Unternehmen aus konjunktur- und standortpolitischer Sicht befürwortet werden, ist auf Grund der konkreten rechtlichen Ausgestaltung dieser Initiative im gegenständlichen Entwurf jedoch mit zusätzlichem Ressourcenaufwand für die Verwaltung zu rechnen.

4. In Zusammenhang mit der neu einzurichtenden Informationsverpflichtungsdatenbank (IVP-DB) wird zu § 6 des Entwurfes erläutert, dass Ausgangspunkt für die IVP-DB die bei der Basiserhebung im Rahmen der Initiative „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“ erhobenen Informationsverpflichtungen sind, die jedoch wesentlich detaillierter dargestellt und beschrieben werden müssen.

Diese Aussage wird ho. so interpretiert, dass damit die Datenbank „BRIT“ gemeint ist, die im Rahmen der Initiative „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“ erstellt worden ist. In diese Datenbank sind seinerzeit die Ergebnisse der „Basiserhebung“ dieser Initiative eingearbeitet worden. Im Sinne eines effizienten Ressourcenmanagements ist jedenfalls sicher zu stellen, dass diese bereits vorhandenen Daten in der IVP-DB nutzbar gemacht werden und von den Bundesministerien nicht noch einmal, und schon gar nicht in unterschiedlichen Versionen zur Verfügung gestellt werden müssen. Allfällige Parallelstrukturen (BRIT – IVP-DB) müssen vermieden werden. Es ist ohnehin schon davon auszugehen, dass ein großer zusätzlicher Aufwand seitens der Ressorts zu erwarten ist, der nur nach Maßgabe der vorhandenen Ressourcen zu bewältigen sein wird.

5. Die Verpflichtung gemäß § 7 des Entwurfes, wonach für geplante Informationsverpflichtungen beim Betreiber der Informationsverpflichtungsdatenbank anzufragen ist, ob eine diesbezügliche oder ähnliche bereits vorhanden ist, wird grundsätzlich als sinnvoll angesehen. Es ist aber festzuhalten, dass diese Vorgehensweise die Ausarbeitung von Gesetzen und Verordnungen verzögern kann.

Unter einem wurde die gegenständliche Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 25.03.2009
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.